

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 18/67**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

der Françoise C [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau Geneviève
L [REDACTED], [REDACTED], rue de S [REDACTED], F [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 9. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 7. Dezember 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch
keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.
Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des
Bundesgerichtshofs ab. Ohne Erfolg macht die Beschwerde-
führerin geltend, der den Sachverständigen Prof. Dr.
Weitbrecht und Dr. Westermann mitgeteilte Verfolgungs-
tatbestand enthalte das Verfolgungsschicksal des Erb-
lassers nur in groben Umrissen. Den Sachverständigen
waren die gesamten Akten übersandt. Ihr Gutachten ent-
hält im einzelnen die Angaben der Zeugen über das Ver-

- 3 -

folgungsschicksal und den Krankheitsablauf des Erblassers. Dies spricht gegen die Annahme, daß die Sachverständigen die ihnen übermittelten Unterlagen unberücksichtigt gelassen haben. So trifft es, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht zu, daß die Sachverständigen die Aussage des Zeugen M. ausser acht gelassen haben. Die in der Erklärung dieses Zeugen vom 14. April 1961 enthaltenen Angaben über das Verhalten des Erblassers bei seiner Flucht sind vielmehr auf Seite 48 des Gutachtens erörtert. Bei dieser Sachlage läßt sich, ähnlich wie bei dem dem Senatsbeschluß RzW 1964, 474 Nr. 43 zugrunde liegenden Sachverhalt, nicht sagen, das Gutachten beruhe auf einem unvollständigen Verfolgungstatbestand und könne daher der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

Die Beschwerdeführerin macht auch vergeblich geltend, das Berufungsgericht hätte von sich aus den äusseren Krankheitsverlauf feststellen müssen und diese Aufgabe nicht den Sachverständigen überlassen dürfen. Auf einem solchen von der Beschwerdeführerin behaupteten Mangel beruht das Berufungsurteil nicht. Denn das Berufungsgericht hat seinerseits, wie die Ausführungen auf Seite 12/13 des Berufungsurteils zeigen, die von der Klägerin geltend gemachten und von den Zeugen Dr. O., L. und M. beschriebenen Auffälligkeiten im psychischen Verhalten des Erblassers seit dem Jahre 1943 als richtig unterstellt, hat also insoweit denselben Krankheitsverlauf als gegeben erachtet, wie er der medizinischen Wertung seitens der Sachverständigen zugrunde liegt. Soweit das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Sachverständigen



die Tatsache der Verheiratung des Klägers Ende des Jahres 1944 und seiner geschäftlichen Erfolge in der Folgezeit in der Richtung gewertet hat, daß dies gegen besondere und ins Auge springende seelische Abweichungen in den ersten Jahren nach 1944 spreche, handelt es sich um eine konkrete tatrichterliche Würdigung, die die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen vermag. Dasselbe gilt von der weiteren Rüge, das Gericht habe die Entscheidung der Frage, ob eine nochmalige Zeugenvernehmung durchzuführen sei, den Sachverständigen überlassen. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn ein Sachverständiger auch zu der Frage Stellung nimmt, ob für die medizinische Beurteilung des Ursachenzusammenhangs eine weitere Aufklärung des äußeren Krankheitsverlaufs geboten ist. Zudem hat die Beschwerdeführerin nach Erstattung des Gutachtens und des Ergänzungsgutachtens weder die nochmalige Vernehmung von Zeugen beantragt, noch dargetan, welche weiteren, den Krankheitsverlauf betreffenden Aufschlüsse durch eine nochmalige Zeugenvernehmung zu erwarten gewesen wären.

Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Schizophrenie auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann, ist eine vorwiegend medizinische Frage (vgl. Senatsbeschuß RzW 1966, 88 Nr. 32). Ihre Beurteilung obliegt dem Tatrichter, der bei seiner Entscheidung weitgehend auf die Gutachten medizinischer Sachverständiger angewiesen ist. Aufgabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tatsachenrichter die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung

derung weiterer Gutachten auch dann absehen, wenn die vom Sachverständigen beurteilten Frager. von anderen namhaften Fachärzten anders gesehen werden. Hierauf hat der Senat in mehreren Entscheidungen hingewiesen (RzW 1965, 38 Nr. 32; 279 Nr. 30 und 565 Nr. 35). Hier haben die Sachverständigen Prof. Dr. Weitbrecht und Dr. Westermann die Auffassung vertreten, daß die Auslösung einer Schizophrenie - einer endogenen Psychose - durch äußere Faktoren, sei es seelischer, sei es körperlicher Art, eine extreme Seltenheit darstellt. Dieser Auffassung hat sich das Berufungsgericht unter Hinweis auf eine Abhandlung von Venzlaff (RzW 1961, 193 ff) angeschlossen. Die in dieser Abhandlung niedergelegten Grundsätze stehen, wie Venzlaff selbst in einer Besprechung des Werkes "Psychiatrie der Verfolgten" von Baeyer, Häfner, Kisker ausgeführt hat (RzW 1966, 196, 199), nicht in einem grundsätzlichen Widerspruch zur Konzeption der vorerwähnten Autoren. Die Sachverständigen Prof. Dr. Weitbrecht und Dr. Westermann haben in ihren beiden Gutachten einen zeitlichen Zusammenhang zwischen den Verfolgungsmaßnahmen und dem Auftreten der praepsychotischen Phänomene nicht als gegeben angesehen, allerdings auch ausgeführt, sie würden auch bei Unterstellung eines evidenten zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Auftreten der ersten Symptome der Geisteskrankheit einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung und der Verfolgung verneinen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht jedoch nicht auf diesen Hilferwägungen, sondern auf der im Anschluß an die Sachverständigen getroffenen Feststellung, daß sich hier ein eindeutiger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten

der Schizophrenie und der Verfolgung auch bei Unterstellung der Richtigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin keineswegs aufdrängt, vielmehr insoweit für die Zeit bis zum eindeutigen Manifestwerden der Krankheit im Jahre 1953 zu viele Zweifel verbleiben. Angesichts dieser Feststellung, die die Entscheidung trägt, war das Berufungsgericht nicht gehalten, sich mit den in der psychiatrischen Wissenschaft vertretenen widerstreitenden Lehrmeinungen auseinanderzusetzen. Auch in diesem Zusammenhang ist somit nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Raske

Dr. Graf